

Jugendschutzgesetz — Aushang für Gaststätten

Aushang nach § 3 JuSchG · Rechtsstand Juli 2026, geprüft 29.09.2026 · Bußgeld bei Verstößen bis 50.000 € (§ 28 Abs. 5 JuSchG)

	unter 14	14 – 15	16 – 17	ab 18
Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 JuSchG)	nur mit Begleitung* ohne Begleitung: 5–23 Uhr, nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks	nur mit Begleitung* ohne Begleitung: 5–23 Uhr, nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks	bis 24 Uhr danach nur mit Begleitung*	erlaubt
Nachtbars, Nachtclubs u. Ä. (§ 4 Abs. 3 JuSchG)	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	erlaubt
Bier, Wein, Schaumwein (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)	VERBOTEN	nur mit personensorge- berechtigter Person** (§ 9 Abs. 2 JuSchG)	erlaubt	erlaubt
Spirituosen & spirituosenhaltige Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	erlaubt
Rauchen, Tabak, E-Zigaretten, E-Shishas (§ 10 JuSchG — auch nikotinfrei)	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	erlaubt

* Begleitung: personensorgeberechtigte Person (i. d. R. die Eltern) oder erziehungsbeauftragte Person — jede Person über 18 Jahre, die auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder die ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

** „Begleitetes Trinken“: Bei Bier, Wein und Schaumwein genügt für 14- und 15-Jährige NUR die Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i. d. R. die Eltern) — eine erziehungsbeauftragte Person reicht hier nicht aus (§ 9 Abs. 2 JuSchG).

Im Zweifel: Gäste haben ihr Alter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen; in Zweifelsfällen ist die Altersprüfung vorzunehmen (§ 2 Abs. 2 JuSchG) — praktisch durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Volltext: www.gesetze-im-internet.de/juschg

Jugendschutz: Hinweise für Ihr Team

Ergänzung zum Aushang · Rechtsstand Juli 2026, geprüft 29.09.2026

So setzen Sie den Jugendschutz im Betrieb um

Aushangpflicht (§ 3 JuSchG)	Diesen Aushang deutlich sichtbar und gut lesbar anbringen — am besten im Eingangsbereich und an der Theke. Fehlender Aushang ist eine Ordnungswidrigkeit.
Altersnachweis (§ 2 Abs. 2 JuSchG)	Gäste müssen ihr Alter auf Verlangen in geeigneter Weise nachweisen; in Zweifelsfällen sind Sie zur Altersprüfung verpflichtet. Praktisch: amtlicher Lichtbildausweis. Schulen Sie das Team: im Zweifel immer fragen.
Erziehungsbeauftragung	Behaupten Gäste, „Aufsichtsperson“ für einen Minderjährigen zu sein, muss eine Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (i. d. R. die Eltern) bestehen oder eine Betreuung im Rahmen von Ausbildung oder Jugendhilfe vorliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Sie dürfen sich das plausibel darlegen lassen — im Zweifel ablehnen. Für begleitetes Trinken (14/15, Bier/Wein) zählt ausschließlich die personensorgeberechtigte Person.
Uhrzeiten im Blick	Unter 16 ohne Begleitung: nur 5–23 Uhr und nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks. 16- und 17-Jährige ohne Begleitung: spätestens um 24 Uhr Feierabend.
Alkohol-Abgabe	Keine Abgabe von Bier/Wein/Schaumwein an unter 16-Jährige (Ausnahme: begleitetes Trinken ab 14 mit der personensorgeberechtigten Person). Spirituosen — auch in Mixgetränken, Alkopops oder Speisen mit nennenswertem Spirituosenanteil — erst ab 18.
Rauchen & Dampfen	Kein Verkauf und keine Gestattung des Konsums von Tabak, E-Zigaretten oder E-Shishas an unter 18-Jährige — ausdrücklich auch bei nikotinfreien Produkten (§ 10 Abs. 4 JuSchG).
Testkäufe & Kontrollen	Ordnungsämter führen Testkäufe mit Jugendlichen durch. Verstöße kosten bis zu 50.000 € Bußgeld (§ 28 Abs. 5 JuSchG) und können gaststättenrechtliche Konsequenzen haben.
Team-Unterweisung dokumentieren	Weisen Sie neue Mitarbeiter vor der ersten Schicht auf diese Regeln hin und lassen Sie die Unterweisung unterschreiben — Vorlagen dafür enthält das GastroDok HR-Toolkit.

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 28 JuSchG. Volltext: www.gesetze-im-internet.de/juschg · Diese Vorlage ersetzt keine Rechtsberatung.